

AFU199

# Vorgehensweise im Vollzug der Störfallverordnung (StFV)

bei Betrieben der Industrie und des Gewerbes mit chemisch-technischen Risiken

## Einleitung

Mit der Eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor Störfällen ([SR 814.012](#); Störfallverordnung StFV) soll die Umwelt und die Bevölkerung vor schweren Schädigungen geschützt werden, die infolge von Störfällen<sup>1</sup> auftreten, welche beim Betreiben von Anlagen entstehen können. Es geht dabei um den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung sowie den Schutz der Gewässer und des Bodens vor massiven Verschmutzungen.

Beim Vollzug der Störfallverordnung soll mit vertretbarem Aufwand (wirtschaftlich und technisch) das mögliche und nötige Mass an Sicherheit erlangt werden. Die Verordnung macht dazu die beiden folgenden zentralen Zielvorgaben:

- Das Risiko muss durch Sicherheitsmassnahmen nach dem aktuellen **Stand der Sicherheitstechnik** so weit verringert werden, wie der Aufwand dafür wirtschaftlich tragbar ist (Art. 3). Auch kleinere Gefahrenpotenziale gelten nur dann als akzeptabel, wenn alle Sicherheitsmassnahmen bis an die Grenze der wirtschaftlichen Tragbarkeit realisiert worden sind.
- Das **Risiko**, bestehend aus Schadensausmass und Wahrscheinlichkeit mit der dieser Schaden eintreten könnte, **darf eine vorgegebene Grössenordnung nicht überschreiten** (Art. 7 und W-A-Diagramm in "[Beurteilungskriterien zur Störfallverordnung](#)"). Falls trotz vorhandener Sicherheitsmassnahmen ein bestimmter Bereich überschritten wird, müssen auch wirtschaftlich nicht mehr tragbare Sicherheitsmassnahmen bzw. Betriebseinschränkungen umgesetzt werden.

In der Regel kann das Gefahrenpotenzial bereits durch Sicherheitsmassnahmen nach dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik auf ein akzeptables Mass reduziert werden. Es wäre folglich ein unnötiger Aufwand, von jedem Betrieb von vornherein eine umfangreiche Risikoanalyse zu verlangen. Die Störfallverordnung schreibt daher ein dreistufiges Verfahren vor.

## Stufe 1: Abklären der Rechtsunterworfenheit anhand der Mengenschwellen

In den Geltungsbereich der Störfallverordnung fallen Betriebe, in denen Stoffe, Zubereitungen oder Sonderabfälle (im Folgenden unter dem Begriff "Stoffe" zusammengefasst) in Mengen über der sogenannten Mengenschwelle lagern. Die Mengenschwelle ist ein Mass für das Gefahrenpotenzial eines Stoffes, Zubereitung oder Sonderabfalls und wird in Anhang 1 StFV definiert. Grundsätzlich gilt: je gefährlicher ein Stoff ist, umso niedriger ist die Mengenschwelle.

Der Inhaber eines Betriebes muss von sich aus abklären, ob in seinem Betrieb Mengenschwellen überschritten werden<sup>2</sup>. Es sind dabei nicht nur die an einem bestimmten Tag vorhandenen Lagermengen zu berücksichtigen. Es gelten vielmehr die im Betrieb vorhandenen bzw. vorgesehenen Lagerkapazitäten für die verschiedenen Stoffe.

Falls die Überprüfung ergibt, dass keine Mengenschwelle überschritten wird, braucht der Inhaber des Betriebes von sich aus nichts zu unternehmen (zweckmässig ist es jedoch, wenn er die Vollzugsbehörde über das Abklärungsergebnis informiert). Wird hingegen bei einem oder mehreren Stoffen die Mengenschwelle überschritten, beginnt Stufe 2 des Verfahrens: der Inhaber muss von sich aus einen sogenannten Kurzbericht erstellen und bei der Vollzugsbehörde zur Beurteilung einreichen.

Im Einzelfall kann die Vollzugsbehörde Betriebe ohne Überschreitung einer Mengenschwelle der StFV unterstellen, wenn sie aufgrund ihres Gefahrenpotenzials die Bevölkerung oder die Umwelt schwer schädigen könnten (Art.1 Abs.3).

Es empfiehlt sich, vor Beginn der Stufe 2 Kurzbericht mit der Vollzugsbehörde Kontakt aufzunehmen, um das praktische Vorgehen abzusprechen.

<sup>1</sup> Definition 'Störfall' siehe Art. 2 Abs. 4 StFV

<sup>2</sup> Eine Hilfe zur Bestimmung der Mengenschwellen ist die Publikation [Mengenschwellen gemäss Störfallverordnung \(StFV\)](#) des BAFU

## Stufe 2: Kurzbericht

---

Der Kurzbericht muss alle wesentlichen Informationen enthalten, die die Vollzugsbehörde benötigt, um beurteilen zu können, ob die Sicherheitsmassnahmen im Betrieb dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik<sup>3</sup> entsprechen und ob bei den schlimmstmöglichen Störfallszenarien (Worst-Case Szenarien) eine sogenannte schwere Schädigung<sup>4</sup> der Bevölkerung oder der Umwelt ausgeschlossen werden kann.

Der Inhaber muss im Kurzbericht sowohl die Sicherheitsmassnahmen und deren Wirkung auf das Entstehen und den Ablauf von Störfällen beschreiben, als auch die möglichen Störfallszenarien hinsichtlich ihres Ablaufs und des zu erwartenden Schadensausmasses analysieren. Dabei stehen jene Szenarien im Vordergrund, die zu den schlimmstmöglichen Schäden ausserhalb des Betriebsareals führen. Auf die Abklärung der Wahrscheinlichkeiten kann im Kurzbericht verzichtet werden.

Die Vollzugsbehörde überprüft den eingereichten Kurzbericht auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Plausibilität. Es wird zudem darauf geachtet, dass im Bericht bei der Bestimmung des Schadensausmasses begründet wird, warum das untersuchte Szenario als das schlimmstmögliche erachtet wird.

Beurteilt die Vollzugsbehörde den Kurzbericht als vollständig, richtig und plausibel und zeigt der Kurzbericht, dass die Sicherheitsmassnahmen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen und eine schwere Schädigung durch einen Störfall nicht zu erwarten ist, kann das Verfahren auf dieser Stufe abgeschlossen werden. Bei späteren erheblichen Veränderungen im Betrieb oder der Umgebung ist der Kurzbericht zu ergänzen und erneut einzureichen.

Wenn sich zeigt, dass die Sicherheitsmassnahmen nicht mehr dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen, wird die Vollzugsbehörde zusammen mit dem Betriebsinhaber festlegen, welche Anpassungen erforderlich sind. Die Schadensausmasse werden anschliessend unter Berücksichtigung der verbesserten Sicherheitsmassnahmen neu bestimmt (häufig wirken sich Sicherheitsmassnahmen jedoch nur auf die Eintretenswahrscheinlichkeit aus).

Unabhängig vom festgestellten Schadensausmass muss der Inhaber jederzeit dafür sorgen, dass alle geeigneten Massnahmen zur Verminderung des Risikos der Entwicklung des Standes der Sicherheitstechnik entsprechen. Das bedeutet, dass Sicherheitsmassnahmen laufend nachgebessert werden müssen oder anzupassen sind.

Kann hingegen eine schwere Schädigung nicht ausgeschlossen werden, muss die Untersuchung in einer umfassenden Risikoermittlung (Stufe 3) vertieft werden.

In jedem Fall ist es ratsam, vor der Ausarbeitung einer Risikoermittlung mit der Vollzugsbehörde den Umfang der Untersuchung und die Vorgehensweise abzusprechen.

## Stufe 3: Risikoermittlung

---

Wenn aufgrund des Kurzberichts bei einem Betrieb ein Störfall mit einer schweren Schädigung nicht ausgeschlossen werden kann, hat der Inhaber die Möglichkeit zu zeigen, dass die Wahrscheinlichkeit solcher Störfälle «ausreichend klein» (akzeptabler Bereich)<sup>5</sup> ist. Dieser Nachweis ist mittels einer Risikoermittlung nach Anhang 4 StFV zu erbringen.

Eine allgemeine Anleitung für die Ausarbeitung von Risikoermittlungen ist im [Handbuch zur Störfallverordnung \(StFV\) - Allgemeiner Teil](#) zu finden.

Gelingt dem Inhaber dieser Nachweis nicht, wird das Risiko als nicht akzeptierbar eingestuft und der Betrieb muss weitere, allenfalls auch wirtschaftlich nicht mehr tragbare Sicherheitsmassnahmen umsetzen oder Betriebsbeschränkungen in Kauf nehmen.

---

<sup>3</sup> Stand der Sicherheitstechnik: siehe Art. 3 und Anhang 2 der StFV

<sup>4</sup> Die "Schwere Schädigung" wird in der Publikation [Beurteilungskriterien zur Störfallverordnung \(StFV\)](#) des BAFU definiert.

<sup>5</sup> ausreichend kleine Wahrscheinlichkeit: siehe Publikation [Beurteilungskriterien zur Störfallverordnung \(StFV\)](#) des BAFU